Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1688

Schriftlicher Bericht

des Wirtschaftsausschusses
(16. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes (Wertpapierbereinigungsschlußgesetz)

— Drucksache IV/1459 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Steinmetz

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf ist in der 84. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Oktober 1963 dem Wirtschaftsausschuß überwiesen worden. Der Wirtschaftsausschuß hat den Entwurf in seinen Sitzungen am 13. und 28. November 1963 beraten und ist dabei einstimmig zu der sich aus nachstehenden Ausführungen ergebenden Stellungnahme gelangt.

I. Allgemeines

Die Bereinigung der auf Reichsmark lautenden Wertpapiere nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz von 1949 und den drei dazu ergangenen Ergänzungsgesetzen von 1951, 1953 und 1956 hat, wie sich aus den zahlenmäßigen Angaben in der Begründung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ergibt, ihr Ziel jetzt im wesentlichen erreicht. Das vorgesehene Gesetz soll die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Wertpapierbereinigung abschließen.

Der Erste Abschnitt enthält die Vorschriften, die zur Beendigung der Wertpapierbereinigung erforderlich oder im Zusammenhang damit geboten sind. Als wichtigste Abschlußmaßnahme ist die zeitliche Beschränkung der Einbeziehung weiterer Wertpapierarten in die Bereinigung und der Anmeldemöglichkeit bis zum Schlußtag (vgl. nachstehend unter II. zu § 1) hervorzuheben.

Der Zweite Abschnitt betrifft die nach Abschluß der Wertpapierbereinigung verbleibenden Beträge (nach Schätzung der Bundesregierung etwa 400 Mio DM), die dem Ausgleichsfonds zugeführt, also für den Lastenausgleich verwendet werden sollen. Dies entspricht § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Lastenausgleichsgesetzes.

Der Dritte Abschnitt regelt die Entschädigung der Personen, die eine Geltendmachung ihrer Rechte bis zum Abschluß der Bereinigung unverschuldet versäumen. Der Ausschuß hält diese Regelung für angemessen und legt Wert auf die Feststellung, daß damit vornehmlich den Belangen der Berechtigten aus dem Sowjetsektor von Berlin, der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands und den deutschen Ostgebieten Rechnung getragen werden soll.

Der Vierte Abschnitt berücksichtigt bei der Beendigung der Wertpapierbereinigung die Besonderheiten, die sich für Schuldverschreibungen verlagerter Geldinstitute und Berliner Altbanken aus den Vorschriften des Umstellungsrechts ergeben. Nach diesen Vorschriften können die Aussteller wegen ihrer Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen nur unter bestimmten Voraussetzungen in Anspruch genommen werden, die insbesondere den Wohnsitz oder Sitz des Gläubigers betreffen (Westwohnsitzprinzip). Der Ausschuß ist der Auffassung, daß aus politisch übergeordneten Gesichtspunkten die Wünsche der verlagerten Geldinstitute und der Berliner Altbanken auf völlige Beseitigung der Bedienungsvoraussetzungen nicht berücksichtigt werden können. Er sieht insoweit keinen Anlaß, von der Auffassung abzugehen, die er bei der Beratung des von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Umstellungsrechts — Drucksache IV/1229 — und des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes — Drucksache IV/1457 — eingenommen hat. Auf den Schriftlichen Bericht des Abgeordneten Dr. Seume zu diesen Gesetzentwürfen — Drucksache IV/1563 — wird

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Bezug genommen. Um jedoch insbesondere den liquidierenden Altbanken die vollständige Abwicklung ihrer Geschäfte und damit ihre Auflösung zu ermöglichen, soll durch Einfügung eines § 29 a im Sechsten Abschnitt des vorliegenden Entwurfs die Übertragung der Aufgaben als Anmeldestelle auf ein anderes Institut zugelassen werden.

Zu den übrigen Abschnitten bedarf es keiner grundsätzlichen Bemerkungen.

II. Im einzelnen

Zu § 1

In Übereinstimmung mit dem Änderungsvorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, soll der Schlußtag so festgesetzt werden, daß den Berechtigten für die Geltendmachung ihrer Rechte mindestens noch ein halbes Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verbleibt. Da mit dem Inkrafttreten des Gesetzes im ersten Halbjahr 1964 zu rechnen ist, hält der Ausschuß die Festsetzung des Schlußtages auf den 31. Dezember 1964 für geboten.

Zu § 10

Der Ausschuß hält es zwar nicht für erforderlich, in § 10 Abs. 2 zu bestimmen, daß der Präsident des Bundesausgleichsamts vor jeder Veräußerung von Wertpapieren den Aussteller zu hören hat, wie es von seiten der Aussteller gewünscht wird. Es muß vielmehr dem Aussteller überlassen bleiben, den Präsidenten des Bundesausgleichsamts auf etwaige besondere Umstände hinzuweisen, die bei der Veräußerung berücksichtigt werden sollen. Der Ausschuß erwartet jedoch, daß der Präsident des Bundesausgleichsamts solche Hinweise beachtet und erforderlichenfalls mit dem Aussteller erörtert.

Zu § 12

Die in dem einzufügenden Absatz 1 a vorgesehene (teilweise) Verzinsung der Ansprüche aus Schlußrechnungen und Ergänzungsrechnungen ist im Hinblick auf die langjährige Vorleistungspflicht der Aussteller angezeigt.

Zu § 16

Der Ausschuß erwartet, daß der Präsident des Bundesausgleichsamts bei einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 den Antragsteller nicht nur über den Rechtsweg nach § 16 Abs. 4, sondern auch darüber belehrt, daß der Anspruch auf Entschädigung bei ihm erneut geltend gemacht werden kann, wenn sich der Antragsteller davon (z. B. nach Vervollständigung der Beweismittel) Erfolg verspricht.

Zu § 21

Zum besseren Verständnis des Satzes 2 soll der nach dem Altsparergesetz entschädigungsberechtigte Dritte näher bezeichnet werden.

Zu § 23

Die empfohlene Einfügung der Worte „von Amts wegen" in Absatz 2 Satz 1 stellt klar, daß die Prüfstelle das Verfahren ohne Antrag des Berechtigten aufzunehmen hat.

Zu § 25

Durch einen Hinweis auf § 6 des Entwurfs soll in Absatz 3 Satz 1 klargestellt werden, daß für den Änderungsantrag auch die für Nachanmeldungen bestimmten Fristen gelten.

Zu § 29 a

Die Einfügung dieser Vorschrift soll Kreditinstituten insbesondere aus den in den allgemeinen Bemerkungen zum Vierten Abschnitt genannten Gründen erlauben, ihre Aufgaben als Anmeldestelle nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz auf ein anderes Institut zu übertragen. Die Vorschrift berücksichtigt, daß die als Anmeldestellen tätigen Kreditinstitute zugleich auch für die Bearbeitung von Entschädigungsansprüchen nach dem Altsparergesetz sowie als Vermittlungsstellen nach der Zweiten Durchführungsverordnung zum Umstellungsergänzungsgesetz zuständig sind. Ein Wechsel der Anmeldestelle soll ferner im Rahmen der Ablösung von Reichstiteln nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz zulässig sein.

Zu § 33

Die Streichung des Satzes 2 wird empfohlen, weil den Kreditinstituten zugemutet werden kann, die Kosten der Auskunfterteilung selbst zu tragen.

Zu § 35

In Verfolg der Empfehlung des Bundesrates, gegen die die Bundesregierung keine Bedenken erhoben hat, soll in Nr. 1 der Präsident des Bundesausgleichsamts als die Behörde benannt werden, auf welche die Aufgaben des Amts für Wertpapierbereinigung übertragen werden.

Zu § 38

Das Gesetz zur Bereinigung des Wertpapierwesens vom 19. August 1949 ist durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 geändert worden (Neufassung von § 30 Abs. 3). Die vorgesehene Anführung des Änderungsgesetzes entspricht der Übung.

Bonn, den 28. November 1963

Dr. Steinmetz

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/1459 — mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 28. November 1963

Der Wirtschaftsausschuß

Dr. Aschoff	**Dr. Steinmetz**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes (Wertpapierbereinigungsschlußgesetz)

— Drucksache IV/1459 —

mit den Beschlüssen des Wirtschaftsausschusses (16. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
§ 1	§ 1
Schlußtag im Sinne dieses Gesetzes ist der 31. *März* 1964.	Schlußtag im Sinne dieses Gesetzes ist der 31. **Dezember** 1964.
§ 12	§ 12
(1) Der Präsident des Bundesausgleichsamts hat einem Aussteller, dem nach §§ 13, 19 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes aus einer Kapitalschlußrechnung oder einer Schlußrechnung über die Erträge ein Entschädigungsanspruch zusteht, den sich aus der Schlußrechnung ergebenden Betrag aus dem Ausgleichsfonds zu zahlen. Ist eine Ergänzungsrechnung aufzustellen, so bestimmt sich der zu zahlende Betrag nach der Ergänzungsrechnung.	(1) unverändert
	(1 a) Der Betrag ist, soweit die Schlußrechnung einen Entschädigungsanspruch ergibt, vom 1. Januar 1958 an und, soweit die Ergänzungsrechnung einen Entschädigungsanspruch ergibt, vom 1. Januar 1961 an mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen. Kann der Aussteller aus einer anderen Schlußrechnung oder Ergänzungsrechnung in Anspruch genommen werden, so vermindert sich der zu verzinsende Betrag um den Betrag, den der Aussteller nach § 11 Abs. 1 an den Ausgleichsfonds zu zahlen hat; dabei ist zunächst der vom 1. Januar 1958 an zu verzinsende Betrag zu berücksichtigen.
(2) Die Prüfstelle zeigt unverzüglich nach Bestätigung der Schlußrechnung oder Ergänzungsrechnung dem Präsidenten des Bundesausgleichsamts den zu zahlenden Betrag an und benachrichtigt den Aussteller von der Anzeige. Der Präsident des Bundesausgleichsamts hat den Betrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige zu zahlen.	(2) unverändert
(3) Der Präsident des Bundesausgleichsamts kann schon vor Bestätigung der Ergänzungsrechnung Zah-	(3) unverändert

Entwurf

lungen auf den sich aus der Schlußrechnung ergebenden Betrag leisten, wenn dies aus Gründen der Billigkeit geboten ist.

(4) Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 gelten sinngemäß für den Entschädigungsanspruch, der einem Aussteller nach § 15 des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes zusteht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Aussteller, denen zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten Ausgleichsforderungen gewährt werden können, sofern eine Berichtigung der Umstellungsrechnung auf Grund der Schlußrechnung nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestätigt worden ist.

§ 21

Die Entschädigung nach §§ 18 bis 20 erhöht sich um den Betrag der Entschädigung und der Zinsen nach § 5 des Altsparergesetzes, wenn dem Berechtigten bei Anerkennung des Rechts im Wertpapierbereinigungsverfahren ein Entschädigungsanspruch nach dem Altsparergesetz zugestanden hätte. Wäre ein Dritter nach dem Altsparergesetz entschädigungsberechtigt, so ist dieser Betrag dem Dritten auf Antrag zu zahlen.

§ 23

(1) Rechte aus Schuldverschreibungen der in § 64 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes bezeichneten verlagerten Geldinstitute können unabhängig davon angemeldet oder nachträglich angemeldet werden, ob das verlagerte Geldinstitut wegen der Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen in Anspruch genommen werden kann.

(2) Ist eine Anmeldung oder eine Nachanmeldung nach § 69 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes als unzulässig abgelehnt worden, weil das verlagerte Geldinstitut wegen der Verbindlichkeiten aus der angemeldeten Schuldverschreibung nicht in Anspruch genommen werden kann, so ist das Verfahren von der Prüfstelle unverzüglich aufzunehmen. Bereits in Ansatz gebrachte Kosten sind auf die endgültig erwachsenden Kosten anzurechnen.

(3) Eine Anmeldestelle, die ein Recht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfaßt hat, kann eine Anmeldung oder Nachanmeldung für den Berechtigten vornehmen, es sei denn, daß nach § 19 Abs. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes nur ein anderes Kreditinstitut als Anmeldestelle tätig werden darf.

(4) Über Nachanmeldungen kann die Prüfstelle entscheiden, soweit ihr nach §§ 24, 25 des Wertpapierbereinigungsgesetzes und § 4 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungs-

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 21

Die Entschädigung nach §§ 18 bis 20 erhöht sich um den Betrag der Entschädigung und der Zinsen nach § 5 des Altsparergesetzes, wenn dem Berechtigten bei Anerkennung des Rechts im Wertpapierbereinigungsverfahren ein Entschädigungsanspruch nach dem Altsparergesetz zugestanden hätte. Wäre ein Dritter**, der das Recht vor dem Kraftloswerden des Wertpapiers übertragen hatte,** nach dem Altsparergesetz entschädigungsberechtigt, so ist dieser Betrag dem Dritten auf Antrag zu zahlen.

§ 23

(1) unverändert

(2) Ist eine Anmeldung oder eine Nachanmeldung nach § 69 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes als unzulässig abgelehnt worden, weil das verlagerte Geldinstitut wegen der Verbindlichkeiten aus der angemeldeten Schuldverschreibung nicht in Anspruch genommen werden kann, so ist das Verfahren von der Prüfstelle unverzüglich **von Amts wegen** aufzunehmen. Bereits in Ansatz gebrachte Kosten sind auf die endgültig erwachsenden Kosten anzurechnen.

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
gesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 211) die Entscheidung über Anmeldungen zusteht. § 3 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes gilt sinngemäß.	
(5) Gutschriften dürfen nur insoweit erteilt werden, als das verlagerte Geldinstitut wegen der Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen in Anspruch genommen werden kann.	(5) unverändert
(6) Hält das verlagerte Geldinstitut die Voraussetzungen einer Inanspruchnahme nicht für gegeben, so sind §§ 21 bis 27 des Umstellungsergänzungsgesetzes vom 21. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1439) sinngemäß anzuwenden. Bei der sinngemäßen Anwendung dieser Vorschriften treten an die Stelle der Berliner Gerichte die für die Wertpapierart zuständige Kammer für Wertpapierbereinigung und das zuständige Oberlandesgericht sowie an die Stelle der Berliner Bankaufsichtsbehörde die für die Bestätigung der Umstellungsrechnung des verlagerten Geldinstituts zuständige Landesbehörde.	(6) unverändert
§ 25	§ 25
(1) Wer bei Schuldverschreibungen Berliner Altbanken ein Recht beansprucht, das für einen anderen (bisheriger Anmelder) rechtskräftig anerkannt worden ist, kann bei der Kammer für Wertpapierbereinigung die Änderung der Entscheidung zu seinen Gunsten beantragen, wenn für das anerkannte Recht nach § 14 des Gesetzes des Landes Berlin vom 12. Juli 1951 zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 530) keine Gutschrift erteilt worden ist. Bei gesamtfälligen und teilfälligen Wertpapierarten gilt Satz 1 sinngemäß, wenn die Altbank für ein rechtskräftig anerkanntes und als fällig festgestelltes Recht nach § 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes keine Zahlung geleistet hat.	(1) unverändert
(2) Dem Antrag auf Änderung ist zu entsprechen, wenn das Recht bei einer Anmeldung oder Nachanmeldung des Antragstellers anerkannt worden wäre und der bisherige Anmelder mit der Änderung einverstanden ist. Wird dem Antrag entsprochen, so gilt mit der Rechtskraft der Entscheidung an Stelle des bisherigen Anmelders der Antragsteller als Anmelder des anerkannten Rechts.	(2) unverändert
(3) Für den Antrag und das Prüfungsverfahren gelten die Vorschriften über Nachanmeldungen sinngemäß. Wird dem Antrag entsprochen, so ist die Entscheidung auch dem bisherigen Anmelder oder seinem Vertreter von Amts wegen zuzustellen. Die sofortige Beschwerde steht auch dem bisherigen Anmelder zu.	(3) Für den Antrag und das Prüfungsverfahren gelten die Vorschriften über Nachanmeldungen **einschließlich der in § 6 bestimmten Fristen** sinngemäß. Wird dem Antrag entsprochen, so ist die Entscheidung auch dem bisherigen Anmelder oder seinem Vertreter von Amts wegen zuzustellen. Die sofortige Beschwerde steht auch dem bisherigen Anmelder zu.
(4) Die Vertretungsbefugnis der Anmeldestelle, deren sich der bisherige Anmelder bedient hat, gilt	(4) unverändert

Entwurf

auch für das Prüfungsverfahren über den Antrag, wenn der bisherige Anmelder die Vertretungsbefugnis nicht dem Gericht gegenüber widerruft. § 34 Abs. 2 Satz 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes gilt sinngemäß.

(5) Entschädigung nach § 15 kann bei Versäumung eines rechtzeitigen Antrags nicht beansprucht werden.

(SECHSTER ABSCHNITT)

(Verschiedene Vorschriften)

§ 33

Der Präsident des Bundesausgleichsamts kann von der Prüfstelle und der Wertpapiersammelbank die Auskünfte verlangen, die zur Ausübung der ihm nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse und zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen erforderlich sind. *Die Aufwendungen, die der Prüfstelle und der Wertpapiersammelbank durch die Auskunfterteilung entstehen, sind von dem Präsidenten des Bundesausgleichsamts aus dem Ausgleichsfonds zu erstatten, soweit sie angemessen sind.*

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(5) unverändert

(SECHSTER ABSCHNITT)

(Verschiedene Vorschriften)

§ 29 a

(1) Die Anmeldestelle kann, nachdem sie die Anmeldung, Nachanmeldung oder Wiederanmeldung der Prüfstelle vorgelegt hat, ihre weiteren Aufgaben im Wertpapierbereinigungsverfahren durch Vertrag einem anderen Kreditinstitut übertragen, das als Anmeldestelle zugelassen ist. Ohne Zustimmung des Anmelders dürfen die Aufgaben nur übertragen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Mit der Übertragung tritt die neue Anmeldestelle an die Stelle der bisherigen Anmeldestelle. Dies gilt auch für die Aufgaben, die der bisherigen Anmeldestelle nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Altsparergesetzes sowie als Vermittlungsstelle nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Umstellungsergänzungsgesetz vom 26. April 1954 (Bundesanzeiger Nr. 81 vom 28. April 1954) obliegen.

(3) Die bisherige Anmeldestelle hat den Anmelder von der Übertragung zu benachrichtigen, es sei denn, daß die Benachrichtigung untunlich ist. Die neue Anmeldestelle hat die Übertragung der Prüfstelle und den sonst beteiligten Stellen unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für Anmeldestellen nach § 42 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747).

§ 33

Der Präsident des Bundesausgleichsamts kann von der Prüfstelle und der Wertpapiersammelbank die Auskünfte verlangen, die zur Ausübung der ihm nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse und zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen erforderlich sind.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
§ 35	§ 35
Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen,	Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen,
1. daß die dem Amt für Wertpapierbereinigung durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben zur Verwaltungsvereinfachung von *einer anderen Behörde des Bundes* wahrzunehmen sind;	1. daß die dem Amt für Wertpapierbereinigung durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben zur Verwaltungsvereinfachung von **dem Präsidenten des Bundesausgleichsamts** wahrzunehmen sind;
2. bis zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang die Anmeldestellen, Prüfstellen und Wertpapiersammelbanken die Unterlagen über die Wertpapierbereinigung aufzubewahren haben.	2. unverändert
§ 38	§ 38
Soweit dieses Gesetz auf das Wertpapierbereinigungsgesetz Bezug nimmt, ist darunter je nach dem Geltungsbereich das Gesetz zur Bereinigung des Wertpapierwesens vom 19. August 1949 (WiGBl. S. 295) oder das entsprechende Gesetz des Landes Berlin vom 26. September 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 346) zu verstehen.	Soweit dieses Gesetz auf das Wertpapierbereinigungsgesetz Bezug nimmt, ist darunter je nach dem Geltungsbereich das Gesetz zur Bereinigung des Wertpapierwesens vom 19. August 1949 (WiGBl. S. 295), **geändert durch Artikel X § 15 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861),** oder das entsprechende Gesetz des Landes Berlin vom 26. September 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 346) zu verstehen.